

Lesbare Fassung der Studienqualifikationssatzung für die Europa-Universität Flensburg vom 28. Mai 2013 mit 1. Änderungssatzung vom 1. April 2015 und 2. Änderungssatzung vom [...] **Verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text!**

Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 28. Mai 2013

zuletzt geändert durch Art. 1 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Universität Flensburg vom XX.XX. 2016, veröffentlicht NBI. HS MSGWG Schl.-H. XXX, S. XX

Tag der Bekanntmachung im NBI. MBW Schl.-H. 2013, 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 29. Mai 2013

Aufgrund des § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 24. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienqualifikationen

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Englisch*/ Bachelor of Arts
2. Lehramt an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: *Englisch*/ Master of Education
3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: *Englisch*/ Master of Education
4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Dänisch*/ Bachelor of Arts
5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: *Dänisch*/ Master of Education
6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Spanisch*/ Bachelor of Arts
7. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: *Spanisch*/ Master of Education
8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Französisch*/ Bachelor of Arts
9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: *Französisch*/ Master of Education
10. *Energie und Umweltmanagement* / Master of Engineering
11. *European Studies*/ Master of Arts/ Master of Social Science
12. *International Management*/ Bachelor of Arts
13. *Kultur – Sprache – Medien*/ Master of Arts
14. *International Management Studies*/ Master of Arts
15. *Prävention und Gesundheitsförderung*/ Master of Arts
16. *Vocational Education* – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education
17. *European Cultures and Society*/ Bachelor of Arts

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

§ 4 Deutschkenntnisse

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Neben den Studienqualifikationen im Sinne des § 39 Abs. 1 HSG und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den jeweiligen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sind die in § 2 aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse und praktischen Tätigkeiten nachzuweisen.

§ 2 Studienqualifikationen

(1) In den einzelnen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Englisch/ Bachelor of Arts*

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

(a) ein Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss,

(b) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,

(c) das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests:

1. CAE (Certificate in Advanced English): Grade B

2. CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C

3. IELTS (International English Language Testing System): 6,5 (Total Score)

4. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): 80 Punkte (internet-based)

2. Lehramt an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: *Englisch/ Master of Education*

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende englische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.- Studiengang Englisch/Anglistik bzw. einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Englisch/Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: *Englisch/ Master of Education*

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des M.Ed.-Studiengangs Vocational Education/ Lehramt an beruflichen Schulen) setzt den Nachweis über gute englische Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis wird geführt durch einen mindestens 6 Monate umfassenden Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder durch einen Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe. In allen anderen Fällen ist das erfolgreiche Absolvieren eines Prüfungsgesprächs mit zwei Fachvertretern Voraussetzung für die Zulassung.

4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: *Dänisch/ Bachelor of Arts*

Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über Dänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des 'Common European Framework

of Reference for Languages' voraus. Alternativ sind als Nachweis das Abitur an einer dänischen Schule, das Abitur an einer dänischsprachigen Schule in Deutschland oder das Abitur eines deutschen Gymnasiums (o.ä.) mit Abschluss des Faches Dänisch in der Oberstufe anerkannt.

5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende dänische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Dänisch bzw. einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Dänisch bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Spanisch/ Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Spanisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Spanischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

1. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau B1 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat),
2. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau A2 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn,
3. Abitur bzw. zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im spanischsprachigen Raum,
4. Abitur an einer spanischsprachigen Schule in Deutschland,
5. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Spanisch als Leistungskurs/Profilkurs,
6. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Spanisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.

7. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Spanisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende spanische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/ Bachelor of Arts

9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Französisch/ Master of Education

10. Energie und Umweltmanagement / Master of Engineering

Der Studiengang M.Eng. Energie- und Umweltmanagement setzt den Nachweis eines Auslandssemesters im nicht deutschsprachigen Ausland sowie den Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse (bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Studienabschluss im Schwerpunkt Industrieländer zusätzlich mit guten Deutschkenntnissen) voraus.

11. European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science

Der Studiengang M.A./ M.Sc. European Studies setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache voraus, wie er entweder durch ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat (z.B. TOEFL) geführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

12. International Management/ Bachelor of Arts

a) Der Studiengang BA International Management setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.

b) Sprachschwerpunkt Dänisch:

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der dänischen Sprache auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

aa) Bewerberinnen und Bewerber ohne sprachliche Vorkenntnisse müssen an einem vorgelagerten kostenpflichtigen Sprachintensivkurs teilnehmen, der mit einem Test endet. Der Test kann einmal wiederholt werden.

bb) Bewerberinnen und Bewerber, die Vorkenntnisse aus mindestens vier Jahren Dänischunterricht an einem deutschen Gymnasium, in einer Handelslehranstalt oder gleichartigen Institutionen nachweisen, müssen am Test gemäß Nr. 1.) teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist ebenfalls einmal möglich.

cc) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Abitur an dänischen Minderheitsgymnasien (z.B. Duborg-Skolen, A. P. Möller-Skolen) abgelegt haben, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

dd) Die Studienleitung der Syddansk Universitet prüft insbesondere das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2.). Reichen die sprachlichen Fähigkeiten nicht aus, kann zusätzlich die Teilnahme am Sprachintensivkurs verpflichtend auferlegt werden.

ee) Alle Zulassungen zum Studium erfolgen unter der Auflage, dass das erforderliche Sprachniveau bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht oder wird der Sprachtest auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu widerrufen. Die bereits erfolgte Immatrikulation ist rückgängig zu machen.

ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen. Ein Sprachintensivkurs gemäß aa) wird ausschließlich für Studierende im ersten Fachsemester angeboten.

c) Sprachschwerpunkt Spanisch:

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

aa) Anerkannt werden folgende Nachweise des Niveaus A2 oder darüber:

- Diplomas de Español como Lengua Extranjera (DELE)
- The European Language Certificate (TELC) Spanisch
- Certificado de Español Lengua y Uso (CELU)
- UNICert® Zertifikat Spanisch
- Schriftliche Abiturprüfung in Spanisch mit mindestens 8 Punkten.

bb) Über die Anerkennungsfähigkeit der erbrachten Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss zu Vorlesungsbeginn.

cc) Studierende, die keinen der unter Nummer aa) aufgeführten Sprachnachweise zum Vorlesungsbeginn erbringen, können vor Beginn des ersten Semesters an einem Sprachkurs der Europa-

Universität Flensburg teilnehmen, der mit einer Prüfung auf dem Level A2 endet. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden.

dd) Sprachnachweise, die während der ersten beiden Fachsemester an einer anderen Institution erworben werden und den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechen, werden anerkannt.

ee) Studierende, die den Sprachnachweis nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen, sind mit Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bei Hochschulwechsel bleibt bestehen.

ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen.

13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Kultur-Sprache-Medien setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat (z.B. IELTS, TOEFL) geführt:

1. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6, 7, 8, 9

2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)

b. Paper-Based Testing: mindestens 525 Punkte (von max. 677)

c. Computer-Based Testing: mindestens 195 Punkte (von max. 300).

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat (z.B. DSH) geführt.

14. International Management Studies/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Management Studies setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache (bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Studienabschluss zusätzlich mit guten Deutschkenntnissen) voraus.

15. Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Prävention und Gesundheitsförderung setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache voraus. Der Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

(a) gymnasialer Leistungskurs in Englisch mit mindestens guten Leistungen (Nachweis durch Abiturzeugnis),

(b) abgeschlossener B.A.-Studiengang Anglistik bzw. abgeschlossener B.A.-Teilstudiengang Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium,

(c) 6-monatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (Nachweis z.B. durch Schulzeugnis, Studienbescheinigung, Arbeits- oder Praktikumsvertrag),

(d) Ergebnisse von Sprachtests (die Anforderungen orientieren sich an dem Level B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens CEF) wie z.B.

1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)

b. Paper-Based Testing: mindestens 510 Punkte (von max. 677)

c. Computer-Based Testing: mindestens 180 Punkte (von max. 300)

2. IELTS (International English Language Testing System): 5,0

3. ESOL (English for Speakers of other Languages), University of Cambridge: Level FCE (First certificate in English)

4. Berlitz: Sprachlevel 8

5. Weitere Sprachprüfungen können anerkannt werden, wenn Äquivalenz zum Level B2 des Referenzrahmens (CEF) gegeben ist.

(e) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis auch auf andere Weise führen, die dann der Zulassungsausschuss im Einzelfall prüfen wird.

16. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education

Der Studiengang M.Ed. Vocational Education setzt den Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraus. Der Nachweis muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht sein.

(2) Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.

17. European Cultures and Society/ Bachelor of Arts

Die Zulassung für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

a) ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre),

b) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,

c) das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests:

1. FCE (First Certificate in English): Grade B

2. CAE (Certificate in Advanced English): Grade C (bestanden)

3. CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C (bestanden)

4. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: mindestens 90 Punkte (von max. 120)

b. Paper-Based Testing: mindestens 577 Punkte (von max. 677)

c. Computer-Based Testing: mindestens 233 Punkte (von max. 300).

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

(1) Die in § 2 genannten Nachweise sind der Zulassungsstelle zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn in § 2 geregelt ist, dass die Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können. Sind die geforderten Kenntnisse zum Bewerbungsschluss nachzuweisen und wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. die Zulassung ausgeschlossen. Für die fristgerechte Vorlage der Nachweise sind ausschließlich die Studienbewerber/innen verantwortlich.

(2) Nachweise, die keinen deutlichen Aufschluss über die geforderten Kenntnisse beinhalten, müssen den Zulassungsausschüssen bzw. den Instituten zur Anerkennung vorgelegt werden. Das Anerkennungsschreiben ist dem Nachweis beizufügen und der Zulassungsstelle bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen.

(3) In den Fällen, in denen Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können, sind für die Überwachung der Einhaltung der Nachweispflicht die Zulassungsausschüsse bzw. die Institute der Studiengänge und Teilstudiengänge zuständig.

§ 4 Deutschkenntnisse

(1) Werden in § 2 Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, sind die Nachweise vorzulegen, die dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

(2) Anerkannt werden folgende Nachweise und Zertifikate:

- a) Deutsches Sprachdiplom des KMK – Zweite Stufe,
- b) DSH-Prüfung Stufe 2. Im BA Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 3 erforderlich,
- c) TestDaF mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen. Im BA Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 5 in allen Teilprüfungen erforderlich,
- d) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung),
- e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Universität Flensburg vom 22. Juli 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. 2011, S. 104) außer Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 27. Mai 2013 erteilt.

Flensburg, den 28. Mai 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg